

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Asselersand“  
in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade**

**vom 10.12.2018**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Asselersand“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Unterelbeniederung. Es befindet sich im Bereich der Gemeinde Drochtersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:10 000 (Blätter 1 – 3). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:40 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Drochtersen und dem Landkreis Stade - untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung. Das NSG liegt ebenfalls vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet „Unterelbe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) in der derzeit gültigen Fassung.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 622 ha.

**§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Asselersand“ charakterisiert eine ausgedehnte und großflächig offene Marschenlandschaft an der linksseitigen Unterelbe im Einflussbereich des Elbeästuars. Das Gebiet ist besonders geprägt durch:
  - eine systematisch angelegte Marschenflur aus Grünlandflächen mit eingestreuten Obstbauflächen, die durch röhrichtgesäumte Sielgräben, Gräben und Gruppen gegliedert sind,
  - dem Tideeinfluss ausgesetzten Marschengrünland der Außendeichflächen innerhalb des Elbeästuars
  - kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente wie dem Beetgrünland und den Kopfweidenbeständen sowie

- herausragende Brut- und Rastvogelbestände mit nationaler bis internationaler Bedeutung u.a. in ihrer Funktion für den internationalen Rastvogelzug.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünlandbereichen
  - die Erhaltung und Entwicklung der großflächigen Offenlandschaft
  - den Schutz und die Förderung der im Gebiet wildlebenden Tierarten und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften
  - die Erhaltung der Ruhe und Störungsarmut des Gebietes
  - die Erhaltung und Entwicklung der Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Asselersandes als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Untere Elbe“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Untere Elbe“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziel ist die Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Vogelarten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes ihrer Lebensräume, insbesondere durch

#### 1. Allgemeine Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft;
- Erhaltung und Entwicklung von Brack- und Süßwasserwatten;
- Erhaltung und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich des Ruthenstroms und der Elbe;
- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen;
- Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudensäumen und -fluren an Prielen und Grabenrändern;
- Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte;
- Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche mit Süßwasser- und Brackwasser-Wattflächen (u. a. als Lebensraum des Schierlings-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*)) und Salzwiesen;
- Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs als (Teil-) Lebensraum von Anhang-II-Fischarten (Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Finte (*Alosa fallax*) und Rapfen (*Aspius aspius*));
- Schutz und Entwicklung von Weiden- und Hartholz-Auwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren;

2. **Spezielle Erhaltungsziele** für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie **gemäß Anlage 1** dieser Verordnung
  3. **Spezielle Erhaltungsziele** für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie **gemäß Anlage 2** dieser Verordnung
  4. **Spezielle Erhaltungsziele** für die im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie **gemäß Anlage 3** dieser Verordnung
  5. **Spezielle Erhaltungsziele** für die im FFH-Gebiet vorhandenen Arten des Anhangs II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie **gemäß Anlage 4** dieser Verordnung
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden, für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß Zuständigkeitsverordnung-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; dies gilt nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. Modellflugzeuge oder Drachen zu steigen zu lassen,
5. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
8. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
9. an der Deichbodenentnahmestelle am Ruthenstrom zu angeln,
10. die landwirtschaftliche Bodennutzung,
11. gärtnerische Anlagen zu errichten,
12. die Herstellung, die Veränderung oder die Beseitigung von Fließgewässern, Stillgewässern und Gräben einschließlich deren Uferzonen,
13. die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern und eine Grundwasserentnahme,
14. die Einleitung von Stoffen aller Art in Fließ- und Stillgewässer,
15. die Schädigung, Beseitigung oder Veränderung von Kopfweiden und Röhrichten,
16. die Aufforstung bisher gehölzfreier Flächen oder das Bepflanzen mit Gehölzen aller Art,

17. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
  18. die Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen oder Ablagerungen,
  19. der Neubau oder die wesentliche Veränderung von Straßen und Wegen,
  20. Leitungen aller Art zu verlegen,
  21. Bohrungen aller Art niederzubringen,
  22. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten,
  23. Abfälle aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Verbote gelten nicht für:
1. die Unterhaltung des Ruthenstroms und der Elbe als Bundeswasserstraßen bzw. Landeswasserstraßen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Managementplanes,
  2. das Befahren des Ruthenstroms und der Elbe und der Barnkruger Nebenelbe mit Wasserfahrzeugen,
  3. den ordnungsgemäßen Spülbetrieb des Ruthensperrwerkes.
- (4) Eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen kann von der zuständigen Naturschutzbehörde nach schriftlichem Antrag erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) § 23 Absatz 3 und § 33 Absatz 1a BNatschG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    2. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    3. zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
    4. der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    5. zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang,
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG vor dem 31.03. und nach dem 25.06. eines jeden Jahres,
  5. die fachgerechte Pflege der Kopfweiden,
  6. die Unterhaltung des Deiches durch den Deichverband Kehdingen-Oste und von ihm Beauftragte sowie Maßnahmen zur Anpassung der Bestickhöhe des Deiches,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung,
  2. ohne Pflegeumbruch,
  3. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Bekämpfung von giftigen Weideunkräutern im Einvernehmen oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. mit Düngung im Vorland nach dem 15.Juni eines jeden Jahres sowie im Binnendeich in der Zeit vom 15.06. bis zum 01.03. des Folgejahres,
  5. ohne Walzen, Striegeln oder Abschleppen der Fläche,
  6. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
  7. ohne die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen oder Drainagen,
  8. mit frühester Mahd am 01.07. eines jeden Jahres, bei von der Naturschutzbehörde bekanntgemachtem Brutverdacht oder Brutnachweis des Wachtelkönigs (*Crex crex*) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. bei von der Naturschutzbehörde bekanntgemachtem Vorkommen der Schachbrettblume die Bewirtschaftung in der Zeit vom 01.03. bis 01.07. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  10. bei Weidenutzung ohne Zufütterung und nur bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres.

Abweichungen sind mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

- (4) Freigestellt ist die Nutzung der Obstbauflächen im bisherigen Umfang einschließlich der Erneuerung bestehender Obstbauanlagen, jedoch ohne flächenmäßige Neuanlage oder Erweiterung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Jagd auf Wasserfederwild vom 01.11. bis 30.06., nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage
- von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) müssen sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;
  - Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen. Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungshinweisen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (2) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (3) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II Arten/Vogelarten.

- (2) Als Instrument zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i.V. m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG „Asseler-sand“ vom 20.07.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 16 vom 15.08.1988) außer Kraft.

**Stade, 10.12.2018  
Landkreis Stade**

**Roesberg  
Landrat**

## **ANLAGE 1**

### **zur Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Asselersand“ in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom 10.12.2018**

#### **Spezielle Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie**

##### **Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt beruhigter Salzwiesen und Außendeichsflächen mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen
- Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Elbe und Nebengewässern
- Reduzierung der Schadstoffbelastung in der Elbe
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (Förderung der Nahrungsfische)
- Kurz- und mittelfristig an Binnengewässern: Angebot von Nestflößen
- Besucherlenkung im Umfeld von Brutkolonien zur Schaffung von Ruhezeiten
- Beruhigung der von der Art besiedelter Gewässer

##### **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Kulturlandschaften
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexen mit freien Sichtverhältnissen

##### **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Balzplätzen
- Kurz- und mittelfristig: ggf. Management der Raubsäuger in von der Art besiedelten Gebieten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz)

##### **Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Schutz der Nistplätze (Kolonien) von April bis Juli
- Erhalt von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland, Moore)
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

##### **Nonnengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexen mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt der von geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. Salzwiesen im Vorland und deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- Erhalt störungsfreier Ruhezeiten

##### **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Reduzierung der Gewässerbelastung und Eutrophierung, Verbesserung der Wasserqualität
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Verlandungszonen, Röhrichte und Gewässerränder
- Schutz und Förderung strukturreicher Schilfbestände an den Gewässern mit hohem Altschilfanteil
- Förderung der Fischpopulationen (Fischschongebiete)
- Bereitstellung von störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräumen



### **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiootope mit Röhrichtbeständen)
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Röhrichte
- Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate

### **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Förderung der natürlichen Dynamik im Elbeästuar (Entstehung von potenziellen Brutplätzen)
- Sicherung des Nahrungsangebotes (Reduzierung der Gewässerbelastung mit Schadstoffen)
- Sicherung von störungsarmen Brutgebieten

### **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von ungestörten Bereichen im Flussästuar
- Erhalt ungestörter Rast- und Mausergebiete
- Reduzierung der Gefahren einer Gewässerverschmutzung (Gefährdung durch Verölung etc.)
- Erhaltung freier Sichtverhältnisse im Umfeld der bedeutsamen Gastvogelgebiete

### **Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von geeigneten und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, auch Acker)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen

### **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und naturnaher Flussniederung
- Erhalt von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünland- und Außendeichsgebiete

### **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Flussniederungen und Nassbrachen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

### **Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen in Buschgruppen, Einzelbüschen und Hecken mit begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät (August) gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

**Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens in den Flussauen, an sonstigen Gewässern, in strukturreichen Grünland- Grabenkomplexen
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere
- Extensivierung der Landnutzung auf großen Flächen
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte

**Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut und Nahrungsgebiet
- Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Ruhigstellung der Brutplätze
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen

**Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt der von geeigneten und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, auch Acker)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern

## **ANLAGE 2**

### **zur Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Asselersand“ in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom 10.12.2018**

#### **Spezielle Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

##### **Bekassine (*Gallinago gallinago*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten

##### **Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände)
- Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung eines hohen Grünlandanteils
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt von Flugkorridoren

##### **Brandgans (*Tadorna tadorna*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt großräumig ungestörter und nahrungsreicher Wattenbereiche und Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen im Elbeästuar
- Ruhigstellung der Gebiete im Umfeld bekannter Rastplätze
- Erhalt offener, unverbauter Räume im Umfeld der großen Gastvogelgebiete

##### **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
- Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in Auen
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreichen Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder
- Sicherung und Entwicklung von Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft (Randstreifen etc.)

##### **Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von beruhigten und unbelasteten Wattenbereichen
- Erhalt von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt bzw. Wiederherrichtung von binnenländischen Feuchtgebieten

##### **Feldlerche (*Alauda arvensis*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungs mosaik, Sonderstrukturen, Magerstellen, Feld-/Wegränder)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von extensiver genutzten Kulturlandflächen (v. a. auch Grünland)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitat (Förderung von Flächenbewirtschaftung mit Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Herbiziden und Minimierung des Düngemitelesinsatzes)
- Schaffung eines Nutzungs mosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung Mahdtermine über einen längeren Zeitraum)

### **Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen
- Erhalt geeigneter Schlafgewässer in Nähe zu den Nahrungsgebieten
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

### **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von störungsarmen Bereichen im Wattenmeer (Ruhezonen)
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandräumen im Elbeästuar
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen

### **Grünschenkel (*Tringa nebularia*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von ungestörten und unbelasteten Wattenbereichen
- Erhalt von ungestörten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen, außen- und binnendeichs
- Freihaltung der Ruhe- und Hochwasserrastplätze außen- und binnendeichs
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von binnenländischen Feuchtgebieten (v. a. Feuchtwiesen, Flussauen)

### **Höckerschwan (*Cygnus olor*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt der großräumigen offenen Landschaften ohne störende Sichthindernisse und potentielle Gefährdungsquellen
- Erhalt geeigneter störungsarmer Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Nahrungsgründen
- Erhalt und Wiederherstellung vegetationsreicher Flachwasserbereiche
- Jagdruhe

### **Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots
- Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggf. Gelegeschutz)
- Schutz vor anthropogen verursachten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

### **Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen

### **Knäkente (*Anas querquedula*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt von grünlandreichen Niederungen und Überschwemmungsbereichen, Ausdeichung von Flächen
- Erhalt von ungestörten und deckungsreichen Binnenseen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen mit kleinen Blänken, Tümpeln etc.
- Schutz vor Gewässerausbau und Meliorationsmaßnahmen
- Erhalt und Wiederherstellung struktureicher, unverbauter Gewässer und Erhalt hoher Grundwasserstände
- Nutzungsextensivierung von Grünlandflächen
- Ruhigstellung der Brutgewässer

### **Krickente (*Anas crecca*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Renaturierung der Flussauen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebieten
- Schaffung und Erhalt beruhigter Brutplätze
- Reduzierung der Bleischrotbelastung der Gewässer

### **Krickente (*Anas crecca*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von flachen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Sicherung von Ruhe-, Schutz- und Nahrungsräumen, insbesondere im Wattenmeer- und den Flussästuaren
- Schutz der Gewässer vor Verschmutzung (z.B. Verölung im Wattenmeer)
- Wiedervernässung von Abtorfungsflächen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

### **Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der offenen Grünlandkomplexen
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Bereitstellung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

### **Löffelente (*Anas clypeata*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Flußauen, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszone eutropher Binnengewässer
- Erhalt und Wiederherstellung von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen als auch von Altwässern
- Erhalt und Wiederherstellung von störungsfreien Brutplätzen

### **Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen an den Flüssen, Ausdeichung von Flächen
- Erhalt von Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

### **Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt der Nahrungshabitate im Elbeästuar
- Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten
- Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen

### **Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von ungestörten, unbelasteten und nahrungsreichen Flächen im Elbeästuar (außen- und binnendeichs)
- Erhalt von ungestörten Ruhe- und Schlafplätzen (außen- und binnendeichs)
- Freihaltung der Ruhe- und Hochwasserrastplätze (außen- und binnendeichs)
- Erhalt von Feuchtgrünland

### **Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen (Flussrenaturierung, Ausdeichungen)
- Wiedervernässung von Hochmooren und anderen Feuchtgebieten
- Extensive Flächenbewirtschaftung (Reduzierung der Salzwiesenbeweidung, extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

### **Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von störungsarmen, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandkomplexen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze außen- und binnendeichs

### **Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt ausgedehnter Watt- und Vorlandgebiete im Elbeästuar
- Erhalt von ungestörten Rastplätze (außen- und binnendeichs)
- Freihaltung des Umfeldes der bedeutsamen Gastvogelgebiete von baulichen Anlagen mit Störwirkung

### **Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Schaffung lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland (Minimierung des Düngemitelein-satzes)
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen
- Entwicklung spät gemähter Wegränder (Mahd ab August)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung)

### **Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
- Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
- Schaffung von Flachwasserzonen in Bodenabbaugebieten im Rahmen der Rekultivierungsplanung (und damit Verlandungszonen, Schilfröhrichte)
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe

### **Schnatterente (*Anas strepera*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt von grundwassernahen, seichten stehenden und vegetationsreichen Binnengewässern, auch von Brackwasserzonen
- Schutz der Brutplätze vor Störungen

### **Spießente (*Anas acuta*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen in den Flußauen mit hohen Grundwasserstände
- Erhalt und Schaffung von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot
- Erhalt von Feuchtwiesen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete (Schaffung von Ruheazonen)

**Stockente (*Anas platyrhynchos*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete
- Jagdruhe

**Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt von ungestörten und unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. an der Küste, in den Flussmarschen und im Tiefland
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Schaffung und Erhalt nahrungsreicher Flächen
- Bereitstellung wichtiger Nahrungshabitate mit freien Sichtverhältnissen
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

**Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz)
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

**Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenrieder in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
- Erhalt auch von kleineren Röhrichten an Fließgewässern und in Erlen-/ Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m<sup>2</sup>), Feuchtwiesen und feuchten Flussniederungen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

## **ANLAGE 3**

### **zur Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Asselersand“ in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom 10.12.2018**

#### **Spezielle Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorhandenen prioritären und übrigen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

##### **1130 Ästuarien**

- Erhaltung/ Förderung naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterläufe und Flussmündungsbereiche mit Brackwassereinfluss (im Komplex. ggf. auch Süßwasser-Tidebereiche) mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Inseln, Prielen, Neben- und Altarmen sowie naturnahen Ufervegetation, meist im Komplex mit extensiv genutztem Marschengrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnahen Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse)

##### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

- Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichen) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

##### **6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

- Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

##### **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) – prioritärer Lebensraumtyp**

- Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten



## **ANLAGE 4**

### **zur Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Asselersand“ in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom 10.12.2018**

#### **Spezielle Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorhandenen prioritären und übrigen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

##### **Pflanzen**

###### **Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) – prioritäre Art**

- Erhalt/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung lückig bewachsene Süßwasser-Wattflächen aus Schlick oder Sand einschließlich Priel-systemen mit weitgehend natürlichen Tideschwankungen, durch Erhalt dynamischer Prozesse wie Tidegeschehen und Eisschur sowie durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode

##### **Fische und Rundmäuler**

###### **Finte (*Alosa fallax*)**

- Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Laichpopulation; ungehinder-te Aufstiegsmöglichkeiten aus dem marinen Bereich in die Flussunterläufe in enger Ver-zahnung mit naturnahen Laich- und Aufwuchsgebieten in Flachwasserbereichen, Neben-gerinnen und Altarmen der Ästuare

###### **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

- Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut ge-prägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwas-serzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit struktur-reichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabi-le, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete

###### **Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**

- Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut ge-prägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwas-serzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete so-wie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete

###### **Rapfen (*Aspius aspius*)**

- Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen mit kiesig, strö-menden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturraumtypischer Fischbio-zönose